

## **Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)**

**(Änderung vom 19. März 2007; Integration und Gegenleistungen)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 23. August 2006<sup>1</sup> und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 28. November 2006,

*beschliesst:*

Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert:

Titel:

### **Sozialhilfegesetz (SHG)**

§ 1. Abs. 1 unverändert.

Träger der Hilfe

<sup>2</sup> Sie wirken mit vorbeugenden Massnahmen darauf hin, dass weniger Notlagen entstehen und dass Personen, die in eine Notlage geraten sind, diese bewältigen können.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 3 a. <sup>1</sup> Kanton und Gemeinden fördern die Eingliederung der Hilfesuchenden in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt.

c. Förderung der  
Eingliederung

<sup>2</sup> Die Gemeinden ermöglichen den Hilfesuchenden die Teilnahme an geeigneten Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahmen, sofern es im Einzelfall erforderlich ist und kein Anspruch auf andere gesetzliche Eingliederungsmassnahmen besteht.

<sup>3</sup> Sie können Arbeitgebenden für eine begrenzte Zeit ausnahmsweise Einarbeitungszuschüsse ausrichten, mit denen Hilfesuchenden der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert wird.

§ 3 b. <sup>1</sup> Die Gemeinden können von Hilfeempfängern Gegenleistungen zur Sozialhilfe verlangen, die nach Möglichkeit der Integration der Hilfeempfänger in die Gesellschaft dienen.

d. Gegen-  
leistungen

<sup>2</sup> In der Regel setzen sie die Gegenleistungen zusammen mit den Sozialhilfeleistungen in besonderen Vereinbarungen fest.

<sup>3</sup> Bei der Bemessung und Ausgestaltung der Sozialhilfe berücksichtigen sie die Arbeits- und weiteren Gegenleistungen angemessen.

e. Interinstitutionelle Zusammenarbeit

§ 3 c. <sup>1</sup> Um die Eingliederung der Hilfesuchenden und ihre finanzielle Unabhängigkeit zu fördern, arbeiten die Sozialhilfeeorgane mit anderen Leistungserbringern zusammen. Dazu gehören insbesondere die Organe der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Berufsberatung sowie private Organisationen.

<sup>2</sup> Nach Möglichkeit harmonisieren die Leistungserbringer ihre Angebote an Eingliederungsmassnahmen und stellen sich diese gegenseitig zur Verfügung.

<sup>3</sup> Der Kanton fördert die Interinstitutionelle Zusammenarbeit. Er kann Empfehlungen dazu erlassen.

Marginalie zu § 4:

f. Einsetzen der Hilfe

Marginalie zu § 5:

g. Ursachenbekämpfung

Ausländer ohne Aufenthaltsrecht

§ 5 c. <sup>1</sup> Wer sich unberechtigt in der Schweiz aufhält und nicht zur Ausreise veranlasst werden kann, hat nur Anspruch auf Unterstützung im Rahmen des Rechts auf Hilfe in Notlagen.

<sup>2</sup> Der Kanton trägt die Kosten dieser Nothilfe.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über Art und Umfang der Nothilfe sowie über die Zuständigkeit und das Verfahren.

Kürzung von Leistungen

§ 24. <sup>1</sup> Die Sozialhilfeleistungen sind angemessen zu kürzen, wenn

- a. der Hilfesuchende
  1. gegen Anordnungen, Auflagen oder Weisungen der Fürsorgebehörde verstösst,
  2. keine oder falsche Auskunft über seine Verhältnisse gibt,
  3. die Einsichtnahme in seine Unterlagen verweigert,
  4. eine ihm zugewiesene zumutbare Arbeit nicht annimmt,
  5. Leistungen zweckwidrig verwendet,
  6. die Teilnahme an einem zumutbaren Bildungs- und Beschäftigungsprogramm verweigert,
  7. ein ihm zustehendes Ersatzeinkommen nicht geltend macht,
- b. er schriftlich auf die Möglichkeit der Leistungskürzung hingewiesen worden ist.

<sup>2</sup> Die berechtigten Interessen von Minderjährigen sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24 a. <sup>1</sup> Vom grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Sozialhilfeleistungen kann ausnahmsweise und unter Berücksichtigung von Art. 12 der Bundesverfassung (BV)<sup>2</sup> abgewichen werden. Die Leistungen sind ausnahmsweise ganz oder teilweise einzustellen, wenn

Einstellung von Leistungen

- a. der Hilfesuchende eine ihm zumutbare Arbeit oder die Geltendmachung eines Ersatzeinkommens verweigert,
- b. ihm die Leistungen deswegen gekürzt worden sind, und
- c. ihm schriftlich und unter Androhung der Leistungseinstellung eine zweite Frist zur Annahme der Arbeit beziehungsweise zur Geltendmachung des Ersatzeinkommens angesetzt worden ist.

<sup>2</sup> Die berechtigten Interessen von Minderjährigen sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 26. Zur Rückerstattung von wirtschaftlicher Hilfe ist verpflichtet, wer

Rückerstattung  
a. Bei unrechtmässigem Verhalten

- a. diese unter unwahren oder unvollständigen Angaben erwirkt hat oder
- b. diese für andere als die von der Fürsorgebehörde festgelegten Zwecke verwendet hat und dadurch bewirkt, dass die Behörde erneut zahlen muss.

§ 48 a. Abs. 1 unverändert.

Strafbestimmung

<sup>2</sup> Die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen obliegt den Statthalterämtern.

In den §§ 1 Abs. 3, 36 Abs. 2, 37 Abs. 4, 44 Abs. 1, 45, 46 Abs. 1 sowie in der Marginalie zu § 44 wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:  
Hartmuth Attenhofer

Der Sekretär:  
Raphael Golta

*Feststellung der Rechtskraft und Inkraftsetzung*

Die Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vom 19. März 2007 betreffend Integration und Gegenleistungen ist rechtskräftig ([ABl 2007, 1060](#)) und wird auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

11. Juli 2007

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Der Staatschreiber:

Fuhrer

Husi

---

<sup>1</sup> [ABl 2006, 1102](#).

<sup>2</sup> [SR 101](#).